

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Fellnhofer GmbH, Versicherungsmakler

I. Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Fellnhofer GmbH und dem Klienten als vereinbart und bilden fortan eine für den Klienten und der Fellnhofer GmbH verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen beiden sowie bei der Abwicklung der Geschäftsfälle.
- Die Fellnhofer GmbH wahrt im Sinne des § 26 MaklerG als Handelsmakler die Tätigkeit in einer von den Versicherungsunternehmen unabhängigen Weise und wahrt im Sinne der §§ 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Klienten und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein.
- Beschränkung auf österreichische Versicherer und Versicherer des EWR Raumes: Die Interessenwahrung der Fellnhofer GmbH wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich sowie auf Versicherer des europäischen Wirtschaftsraumes, sofern sie sich der sachlichen Zuständigkeit der österreichischen Rechts unterwerfen, beschränkt.
- Zur Wahrung der Interessen des Klienten und zum Tätig werden der Fellnhofer GmbH im Sinne des § 28 MaklerG bedarf es eines Auftrages. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich die Fellnhofer GmbH ausdrücklich vor.
- Für die Tätigkeiten der Fellnhofer GmbH wird eine jährliche Pauschale mit den Klienten vereinbart, welche der Höhe nach im jeweils geschlossenen Beratungs- und Betreuungsauftrag mit dem Klient vereinbart wird. Diese jährliche Pauschale ist gem. § 6/1 UStG Z. 13 unecht Ust. befreit. Zusätzliche Kosten werden mit dem Klienten im Anlassfall gesondert vereinbart.

II. Vertragsdauer

- Die Beauftragung bzw. Erteilung der Maklervollmacht an die Fellnhofer GmbH gilt auf unbestimmte Zeit, und kann von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und Gründen jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung der Zusammenarbeit bewirkt auch automatisch die Beendigung aller vereinbarten Leistungsversprechen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Leistungsentgelte aus der laufenden Periode.

III. Leistungskatalog

- Auftragserteilung per Vollmacht: Gem. § 2 (3) MaklerG ist der Makler ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht berechtigt für den Klienten das vermittelte Geschäft zu schließen, bzw. Zahlungen entgegen zu nehmen.
- Datenerfassung und Erstellung einer Risikoanalyse: Die Fellnhofer GmbH ist verpflichtet auf Basis der vom Klienten erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse gem. § 28 Z 1 MaklerG zu erstellen.
- Feststellung der Deckungslücken: Es werden die für den einzelnen Klienten bestehenden Risiken und Deckungslücken aufgezeigt.
- Deckungskonzept mit umfassendem Versicherungsschutz: Auf Basis der erstellten Risikoanalyse entwickelt die Fellnhofer GmbH nach Prüfung des Risikos ein auf die Bedürfnisse des Klienten abgestimmtes Deckungskonzept (§ 28 Z 2 MaklerG). Im Zuge dieses Deckungskonzeptes werden sämtliche vom Klienten zur Einsicht vorgelegten Versicherungsverträge überprüft und mit den in Art. 1 Pkt.3 genannten Versicherern Konditionsverhandlungen mit Interessenwahrungspflicht des Versicherungskunden durchgeführt, und das vorhandene Optimierungspotential aufgezeigt.
- Risikoplatzierung bei ausgewählten Versicherern: Im Sinne des § 28 Z 3 MaklerG vermittelt die Fellnhofer GmbH innerhalb einer angemessenen Frist den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglich Versicherungsschutz. Das heißt, neben der Höhe der Versicherungsprämie achtet die Fellnhofer GmbH insbesondere auf die fachliche Kompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenbehebung, seine Bereitschaft zu Kulanzleistungen, die Laufzeit des Vertrages, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen durch den Versicherer, die Höhe von Selbstbehalten etc. Abschluss, Änderungen oder Kündigungen von Versicherungsverhältnissen werden von der Fellnhofer GmbH unter Anwendung des gleichen Sorgfaltsmaßstabes im Namen und auf Rechnung des Klienten durchgeführt. Die Fellnhofer GmbH hat bei der Auswahl der Versicherer dessen Solvenz aufgrund der der Fellnhofer GmbH zugänglichen Informationen zu beurteilen.
- Laufende Kontrolle des Versicherungsschutzes: Die Fellnhofer GmbH ist verpflichtet die beim Klienten bestehenden Versicherungsverträge in bestimmten Zeitabständen laufend zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge für die Verbesserung des Versicherungsschutzes zu unterbreiten (§28 Z & MaklerG). In diesem Zusammenhang hat der Klient, der Fellnhofer GmbH unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zu geben. Der Klient wird in regelmäßigen Abständen zu einem persönlichen Beratungs- und Informationsgespräch eingeladen.
- Die Fellnhofer GmbH steht laufend mit Versicherungsgesellschaften in Verhandlungen um Verbesserungen und Sondervereinbarungen für seine Klienten hinsichtlich der Prämie, den Versicherungsbedingungen und Klauseln zu erreichen.
- Verträge welche nicht über die Fellnhofer GmbH abgeschlossen wurden, werden in der Beratung und Betreuung durch Fellnhofer GmbH berücksichtigt, sofern diese vom Klient auch offengelegt wurden.
- Betreuung und Hilfe im Versicherungsfall: Die Fellnhofer GmbH unterstützt den Klienten bei der Abwicklung nach Eintritt eines Schadensfalles und übernimmt die Wahrung der nötigen Fristen. Der Klient hat jedoch eigenständig für die termingerechte Anweisung der Versicherungsprämie zu sorgen und die Fellnhofer GmbH von ihm bekannten Terminen und Fristen zu verständigen. Die Unterstützung des Klienten durch die Fellnhofer GmbH nach Eintritt eines Versicherungsfalles erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der an die Fellnhofer GmbH schriftlich erteilten Informationen.
- Die Fellnhofer GmbH informiert regelmäßig ihre Klienten mittels E-Mail Newsletter oder einer Zeitschrift über Neuerungen und Wissenswertes in Versicherungsangelegenheiten und damit im Zusammenhang stehenden Informationen.
- Die Fellnhofer GmbH organisiert die vom Klient gewünschten oder erforderlichen Behördenwege im Zuge einer KFZ An-, Ab- und Ummeldung, sowie bei Hinterlegung und Ausfolgung von Kraftfahrzeug - Kennzeichen.

IV. Pflichten des Klienten

- Informationspflicht des Klienten: Der Klient hat der Fellnhofer GmbH insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit die Fellnhofer GmbH gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der Versicherungskunde selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er die Fellnhofer GmbH über sämtliche Risiken zu informieren. Des Weiteren hat er alle relevanten Veränderungen (Adresse, Beruf, etc.) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.
- Analyse des zu versichernden Risikos: Der Klient hat, da er bezüglich der Kenntnis des Versicherungswerte und etwaige besondere Gefahren der Fellnhofer GmbH im Vorteil ist, sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekannt zu geben, insbesondere aber auch erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung durch die Fellnhofer GmbH vor Ort teilzunehmen. Ebenso hat der Klient jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen der Fellnhofer GmbH unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben bzw. z.B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, bauliche Veränderungen, etc.
- Der Klient verpflichtet sich die ausgestellten und ihm zugestellten Policen, Unterlagen und Informationen zu prüfen, und verpflichtet sich die Fellnhofer GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen, sollten die erhaltenen Unterlagen nicht korrekt sein bzw. nicht den Vorstellungen entsprechen. Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit der Fellnhofer GmbH und dessen Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an die Fellnhofer GmbH schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit.
- Vorläufige Deckung: Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch die Fellnhofer GmbH unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Klient nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Die Fellnhofer GmbH ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den Klienten unverzüglich von der Annahme des Versicherungsantrages nach eigener Kenntnis zu informieren. Für eine vorläufige Deckung bedarf es einer besonderen Maßnahme, die im Einzelfall schriftlich vereinbart werden muss, und nur durch die Bestätigung der jeweiligen Versicherung Gültigkeit erlangt.

V. Haftung des Maklers

- Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit: Die Fellnhofer GmbH haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für eine leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Bereich der (schlicht) groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungsgrenze von € 1 Mio. für den einzelnen Schadenfall bzw. € 1,5 Mio. für sämtliche Schadenfälle eines Jahres vereinbart, jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung der Fellnhofer GmbH gedeckt ist und soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.
- Die Fellnhofer GmbH haftet weiters nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung vom Klient obliegenden Pflichten insbesondere der Ermittlung von Versicherungssummen resultieren.
- Verständigungs- und Schadenminderungspflicht des Klienten: Der Versicherungskunde hat die Fellnhofer GmbH unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadenminderungspflicht zu treffen.
- Verjährungskürzung: Schadenersatzansprüche gegen die Fellnhofer GmbH verjähren, so ferne der Klient (Vollmachts- und Auftraggeber) nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend macht, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.
- Die Fellnhofer GmbH bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufs/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und verpflichtet sich, dem Klienten auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung urkundlich nachzuweisen.

VI. Zahlungsabwicklung

- Eine Provision steht der Fellnhofer GmbH, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, vom Klienten nicht zu.
- Ermächtigt zum Einzug von Forderungen durch SEPA Lastschriften: Der Klient ermächtigt die Fellnhofer GmbH widerruflich, die von ihm zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos mittels SEPA Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch die kontoführende Bank des Klienten ermächtigt, die SEPA Lastschrift einzulösen. Der Klient hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen die Erstattung des belasteten Betrages zurück zu verlangen. Es gelten dabei die Bedingungen des jeweiligen Kreditinstitutes.

VII. Schlussbestimmungen

- Schriftlichkeitsgebot: Änderung und/oder Ergänzungen der umseitigen Vollmacht bzw. Beratungs- und Betreuungsauftrages sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.
- Abweichende Vereinbarungen von den AGB regelt der gesonderte Betreuungs- und Beratungsauftrag. Etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen der AGB nicht.
- Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Fellnhofer GmbH zum Zwecke der verpflichtenden Dokumentation und Aufklärungspflicht des Versicherungsmaklers Telefonate aufzeichnen darf. Diese Dokumentationen dürfen dem Gericht als Beweis vorgelegt werden. Der Klient ist berechtigt, einer Aufzeichnung zu Beginn des Telefonats zu widersprechen.
- Erfüllungsort: - Gerichtsstand - anzuwendendes Recht: Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Maklers, Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht an diesem Ort, jeweils, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.
- Datenschutz: Der Versicherungsmakler ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Klienten, die ihm bei seiner Beratung bekannt wurden, zu wahren und nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden Risikos notwendig sind. Der Klient stimmt der automationsunterstützten Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.